

OLG Stuttgart, Urteil vom 07.10.1991, 7 U 3/91 (NJW-RR 1992, 670)

Zu den Anforderungen an die Betriebsanleitung für ein elektrisches Messgerät, die von einem deutschen Importeur verfasst wurde.

1. Die Beklagte hatte im Jahre 1986 Strom- und Spannungsmessgeräte aus Südkorea importiert, für die sie auf der Grundlage der englischsprachigen Originalgebrauchsanweisung eine deutsche Bedienungsanleitung erstellte, diese mit ihrem Namen versah und die Geräte anschließend auf dem deutschen Markt als „X-Multimeter“ vertrieb.

Der Kläger - ein Montageinspektor mit über 30-jähriger Berufserfahrung - nahm am 31. 03. 1987 im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mit einem solchen X-Multimeter eine Spannungsmessung an einer Trafostation vor. Diese hatte eine Leistung von 400 KVA und eine Spannung von 693 Volt. Hierbei sicherte er die Prüfspitzen des Multimeters nicht zusätzlich ab. Kurz nach dem Kontakt der Prüfspitzen mit der leitenden Oberfläche schoss eine Stichflamme aus dem Multimeter, die die Kleidung des Klägers in Brand setzte, wodurch erschwere Verbrennungen erlitt.

Sachverständige Untersuchungen ergaben, dass das Multimeter an Anlagen mit einem Kurzschlussstrom in dieser Größenordnung nur mit einer zusätzlichen Sicherung von maximal 20 A hätte benutzt werden dürfen.

Hierauf hatte die Beklagte in der von ihr erstellten Bedienungsanleitung nicht hingewiesen, Sie wurde daher zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von DM 110.000,- sowie einer monatlichen Schmerzensgeldrente von DM 300, verurteilt.

II. Eine Haftung der Beklagten ergab sich aus § 823 Absatz 2 BGB i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 2 GSG, weil sie in der Bedienungsanleitung entgegen der ihr obliegenden Verpflichtung nicht ausreichend auf Risiken und Folgen einer Anwendung des Produktes in bestimmten Situationen hingewiesen hatte. Das OLG betonte, dass an eine Gebrauchsanweisung folgende Anforderungen zu stellen sind: erstens dem Benutzer alle erforderlichen Informationen und Hinweise zu geben, die dieser benötigt, um das Produkt ohne Gefahren für sich oder andere zu verwenden, und zweitens deutlich auf die mit der Verwendung des Produktes verbundenen Gefahren hinzuweisen.

Das OLG führte weiter aus, dass diese Pflicht nicht nur den Hersteller treffe, sondern auch denjenigen, der ein Produkt importiert und im Inland vertreibt. Besonders ausgeprägt sei diese Verpflichtung für Importeur und Vertreiber dann, wenn er den Text der deutschen Bedienungsanleitung selbst verfasst und die Gebrauchsanweisung mit seinem Namen versieht.

Es wäre demnach eine Warnung vor der Anwendung an leistungsstarken Anlagen ebenso erforderlich gewesen, wie ein Hinweis auf die zwingende Notwendigkeit einer zusätzlichen externen Absicherung.

Die Beklagte durfte dies - dem OLG und den zugrunde liegenden Sachverständigengutachten zufolge - nicht zum allgemeinen Erfahrungswissen des potentiellen Verwenderkreises zählen; da sie auf diese Gefahren dennoch nicht hinwies, verletzte sie schuldhaft die ihr als Importeurin und Erstellerin der Bedienungsanleitung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 GSG obliegende Instruktionspflicht.

Darüber hinaus wurde eine Haftung der Beklagten - aus denselben Erwägungen - auch gemäß § 823 Absatz 2 BGB i. V. m. § 2 Absatz 2 der 1. GSG. bejaht. Denn auch aus dieser als Schutzgesetz zu qualifizierenden Vorschrift der 1. GSGV folgte eine Kennzeichnungspflicht, der die Beklagte nicht genügte.

Interessant ist diese Entscheidung zum einen wegen der beispielhaften Qualifizierung öffentlich-rechtlicher Vorschriften als Schutzgesetze, zum anderen wegen des verhältnismäßig hohen Schmerzensgeldbetrages von DM 110.000,- der sogar um eine weitere monatliche Rente von DM 300,- ergänzt wurde.